

Amtlicher Nachweis Blauzungenvirus Serotyp 8 in Rheinland-Pfalz

Am 26.11.2025 wurde der Nachweis der Blauzungenerkrankung vom Serotyp 8 in einem Rinderbestand in Rheinland-Pfalz im Eifelkreis Bitburg-Prüm durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) amtlich bestätigt.

Somit befindet sich ganz Rheinland-Pfalz in der 150 km Sperrzone.

Um eine weitere Ausbreitung des Serotyps 8 so gering wie möglich zu halten, wird eine Allgemeinverfügung durch das Landesuntersuchungsamt Koblenz erlassen in dieser Verbringungsregelungen festgelegt werden.

Das bedeutet:

Das Verbringen innerhalb der betroffenen Gebiete ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich. Für Tiere, die dazu bestimmt sind in BTV-8 freie Gebiete in Deutschland, in andere Länder oder Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten verbracht bzw. exportiert zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der bei der EU notifizierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich BTV-8 die drei nachfolgenden Verbringungsmöglichkeiten.

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen
 - a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
 - b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.
2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter
 - a. vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft oder
 - b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft wurden.

Im Fall von 2b. ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde. Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1. oder 2. erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
 - a. mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden und
 - b. während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden. Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung (siehe Homepage MKUEM) begleitet werden.
4. Für Verbringungen **außerhalb** Deutschlands sind die geltenden Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten.

5. Für Schlachttiere gilt: Sollen Tiere aus einem nicht BTV-8-freien Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb Deutschlands verbracht werden, gelten folgende Bedingungen:
- Im Ursprungsbetrieb sind während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV- Infektion aufgetreten, bzw. ist kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt worden
und
 - die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet
und
 - der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
 - Die Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung (siehe Homepage MKUEM) begleitet werden.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten ausschließlich für BTV-8. In Bezug auf den BTV Serotyp 3 bestehen keine Einschränkungen für nationale Verbringungen.

Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung wird empfohlen verstärkt auch gegen den Serotyp 8 zu impfen. Auch Insektizide (Pour-On) gegen Mücken werden empfohlen.

Bisher nicht geimpfte Tiere müssen grundimmunisiert werden, d.h. zweimal gegen den entsprechenden Serotyp geimpft werden. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes reicht nach einer Grundimmunisierung eine einfache jährliche Wiederholungsimpfung, damit die Aufrechterhaltung des Impfschutzes gewährleistet ist.

Cave: Für Schafe ist ein Impfstoff zugelassen, der mit einer einmaligen Impfung eine Grundimmunisierung erreicht.

Die Impfungen werden durch das Land und die Tierseuchenkasse bezuschusst.

Hier finden Sie die Interaktive Karte mit dem 150 km Radius um den Ausbruchsbetrieb in Rheinland-Pfalz:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/110A30E647A1BBBEA15133B862F74265CCA91EF94FEFEA23A2F8A36C258277D7>